

Rechtliche Rahmenbedingungen der Eigenversorgung mit PV-Strom

Sitzung der BVIZ-Arbeitsgruppe, 07.03.2023

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de

Kanzlei



Ihr Partner – Gemeinschaftlich. Vorausdenkend. Engagiert.

Referent

Dr. Christoph Richter berät und vertritt Mandanten in allen Fragen des Energierechts sowie in zivilrechtlichen Angelegenheiten. Seit mehr als 10 Jahren beschäftigt er sich intensiv mit Rechtsfragen des EEG, des KWKG und des EnWG, zu denen er regelmäßig referiert und publiziert.

Dr. Richter ist Prüfer in der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Sachsen und wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift EnergieRecht (ER).



richter@prometheus-recht.de

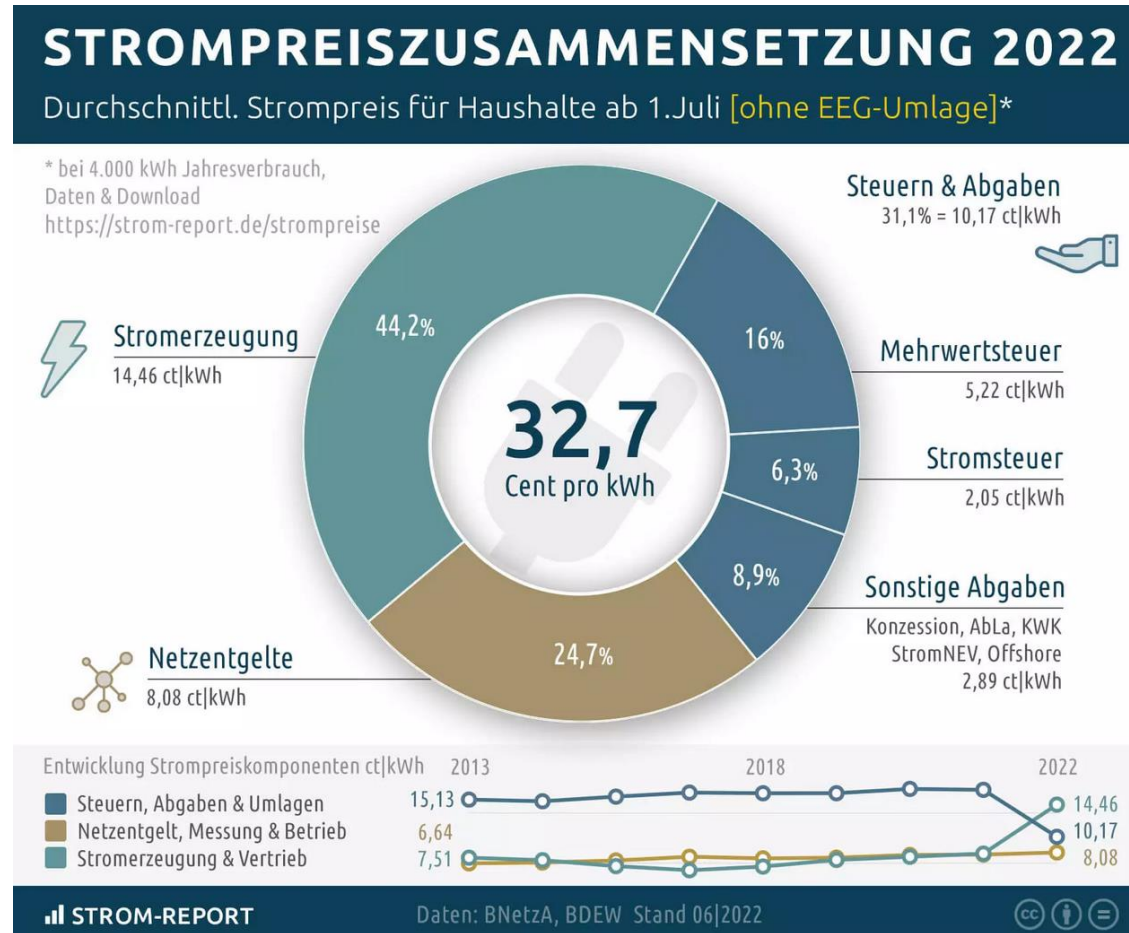
Agenda

- I. Ausgangssituation
- II. Förderung von Solaranlagen nach EEG 2023
- III. Rahmenbedingungen der Eigenversorgung/Drittbelieferung

Ausgangssituation



Ausgangspunkt – Steigende Strompreise



Quelle: <https://strom-report.de/download/strompreis-zusammensetzung-2022-ohne-eeq-umlage/>

Einsparpotenziale bei Eigenversorgung:

- Netzentgelte einschl. daran gekoppelter Umlagen
- Stromsteuer
- ggf. Stromgestehungskosten

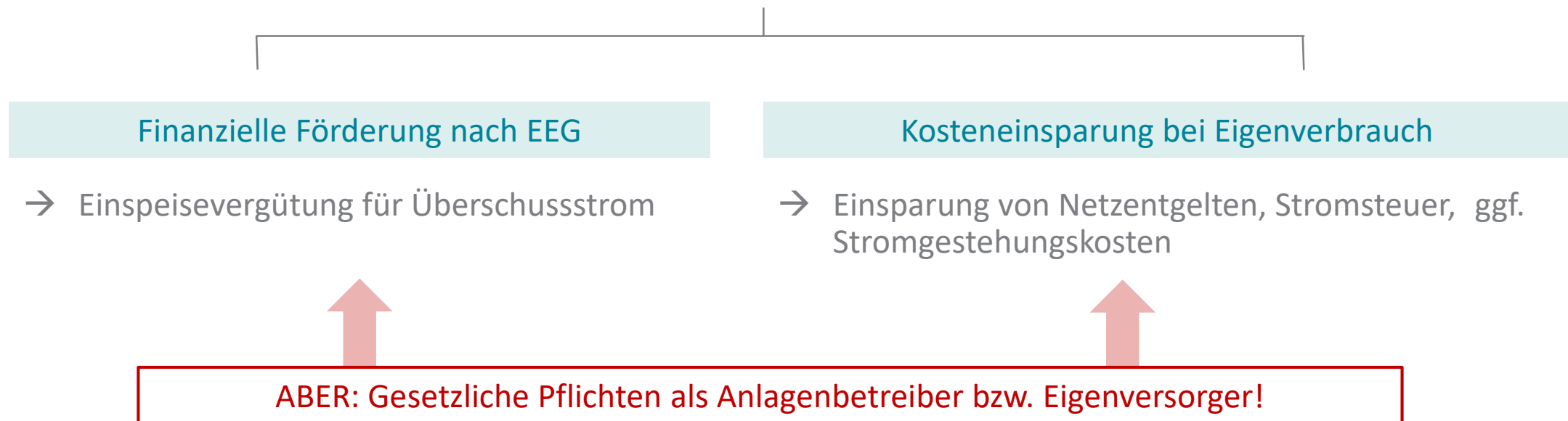


Verbesserung der Rahmenbedingungen:

- Anstieg der (Börsen-)Strompreise
- Wegfall der EEG-Umlage

Eigenversorgung mit Photovoltaikanlagen

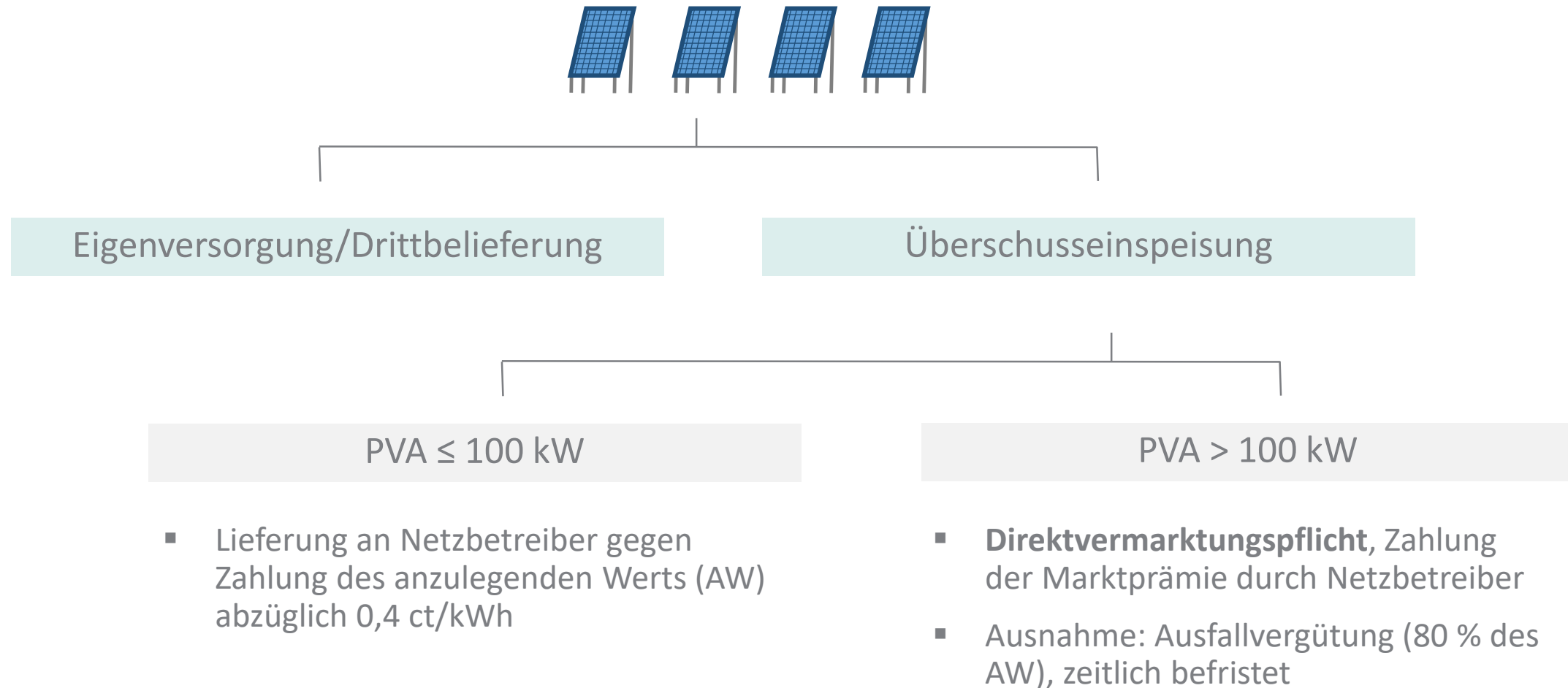
- PV-Anlagen, auch in Kombination mit Stromspeichern, besonders gut für Eigenversorgung im gewerblichen oder kommunalen Bereich geeignet
- Vorteil: Einsparpotenziale bei selbstverbrauchtem Strom bei gleichzeitiger finanzieller Förderung der Überschusseinspeisung



Förderung von Solaranlagen durch das EEG 2023



Vermarktung des eingespeisten Stroms



Förderstruktur für Solaranlagen

EEG 2023

Solaranlagen des ersten Segments

= **Freiflächenanlagen** und Solaranlagen auf, an oder in **sonstigen baulichen Anlagen**, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind

≤ 1 MW



Gesetzliche
Förderung

> 1 MW



Ausschreibung
„erstes Segment“

Bürgerenergie



Gesetzliche
Förderung
bis 6 MW

Solaranlagen des zweiten Segments

= Solaranlagen auf, an oder in einem **Gebäude** oder einer Lärmschutzwand

≤ 1 MW



Gesetzliche
Förderung

> 1 MW



Ausschreibung
„zweites Segment“

Gesetzliche Förderung von Dachanlagen

- seit 2023 differenzierte Vergütung von Volleinspeisung und Teileinspeisung (Neuanlagen)

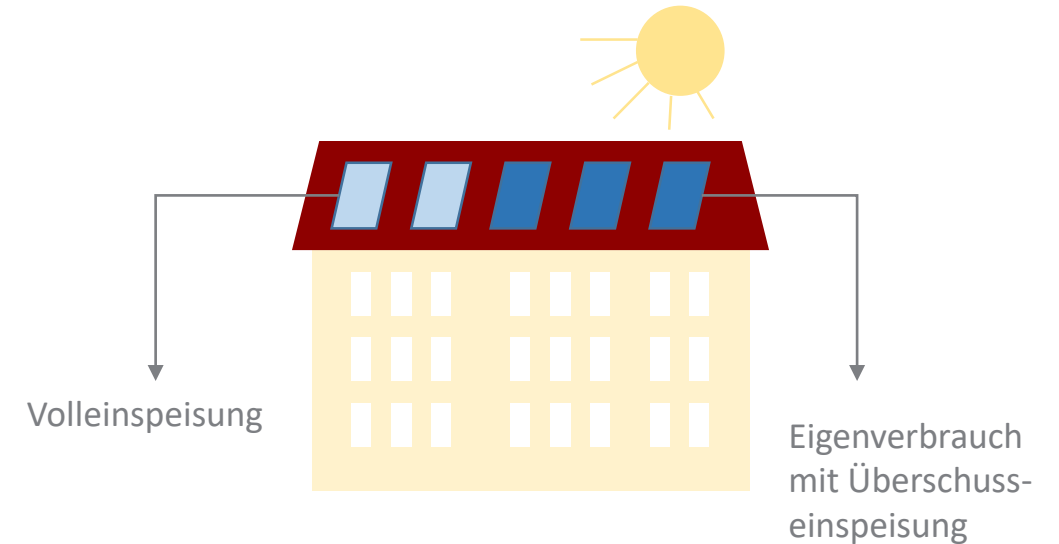
Installierte Leistung	Volleinspeisung EEG 2023	Teileinspeisung EEG 2023
≤ 10 kW	13,4 ct/kWh**	8,60 ct/kWh**
≤ 40 kW	11,3 ct/kWh**	7,50 ct/kWh**
≤ 100 kW	11,3 ct/kWh**	6,20 ct/kWh**
≤ 400 kW	9,4 ct/kWh	
≤ 1 MW	8,1 ct/kWh	

** außerhalb der Direktvermarktung jeweils abzügl. 0,4 ct/kWh

- kalenderjährlicher Wechsel möglich
 - Mitteilung der beabsichtigten Volleinspeisung an Netzbetreiber
- bei Verstoß: Strafzahlung von 2 €/kW und Monat für gesamtes Kalenderjahr

Gesetzliche Förderung von Dachanlagen

- NEU: Anlagenbetreiber kann **auf demselben Dach** parallel je eine Anlage zur Volleinspeisung und eine Anlage zur Teileinspeisung betreiben
 - auch bei Inbetriebnahme beider Anlagenteile innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten
 - Wahlrecht des Anlagenbetreibers
- Voraussetzung: jeweils gesonderte Messeinrichtungen
 - bei Abrechnung über gemeinsame Messeinrichtung kann Gesamtanlage insgesamt nur entweder als Volleinspeisung oder als Teileinspeisung betrieben werden
- Mitteilung an NB, welcher Anlagenteil die erhöhte Vergütung für Volleinspeisung in Anspruch nehmen soll (kalenderjährlicher Wechsel möglich)



Höhe der Vergütungssätze

Abhängigkeit der Höhe des konkreten Vergütungssatzes von...

Inbetriebnahmezeitpunkt

- Anzulegende Werte für PV-Anlagen unterliegen einer Degression
→ halbjährlich 1 %, erstmals ab 01.02.2024
- entscheidend ist Inbetriebnahmedatum der PV-Anlage – Vergütungssatz bleibt dann für gesamte 20-jährige Förderdauer erhalten

Vermarktungsform

- Möglichkeiten: Direktvermarktung oder feste Einspeisevergütung
- **Direktvermarktungspflicht** bei Anlagen > 100 kW
- bei Inanspruchnahme der festen Einspeisevergütung wird der anzulegende Wert um **0,4 ct/kWh** reduziert!
- Eigenverbrauch außerhalb des öffentlichen Netzes in beiden Varianten möglich

Pflichten des Anlagenbetreibers / MaStR

- Anmeldung der Anlage im **Marktstammdatenregister**
 - Webportal der Bundesnetzagentur: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>
 - Meldung u.a. von Anlagenstandort, installierter Leistung, Inbetriebnahmedatum...
 - Frist: **ein Monat** ab Inbetriebnahme
- Sanktionen im EEG (§ 52 EEG 2023)
 - Zahlungspflicht in Höhe von 10 € pro kW installierte Leistung und Monat, solange die Anlage nicht im MaStR registriert ist
 - Ausnahme: rechtzeitige Jahresmeldung zum 28.02. des Folgejahres
- Sanktionen in der Registerverordnung
 - Hemmung der Fälligkeit von Förderzahlungen nach EEG/KWKG
 - bußgeldbewehrte OWi bei unterlassener, fehlerhafter oder verspäteter Registrierung

Pflichten des Anlagenbetreibers / Technische Vorgaben

- Anlagenbetreiber muss **technische Vorgaben** nach § 9 EEG 2023 erfüllen
 - Voraussetzungen für die Teilnahme am Einspeisemanagement bei Netzüberlastung
 - bei Verstoß: Strafzahlung von 10 €/kW und Monat an den Netzbetreiber
- Neue technische Vorgaben für Einspeisemanagement durch das EEG 2021/2023
 - Ausstattung mit technischen Einrichtungen, die notwendig sind, damit der Netzbetreiber über ein **Smart-Meter-Gateway (SMGW)** jederzeit
 - die Ist-Einspeisung abrufen kann und
 - die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann
 - gilt für alle EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung > **25 kW**
 - eingeschränkt auch für Anlagen zwischen 7 kW und 25 kW



Rechtliche Rahmenbedingungen der Eigenversorgung/Drittbelieferung

Wegfall der EEG-Umlage

- Ersatzlose **Abschaffung der EEG-Umlage** ab 01.01.2023
- Folgen für dezentrale Stromversorgungskonzepte:
 - Eigenverbrauch und Belieferung Dritter ohne finanzielle Belastungen möglich
 - Personenidentität zwischen PVA-Betreiber und Stromverbraucher künftig irrelevant
 - gemeinsamer Betrieb der PVA durch mehrere Unternehmen/Personen möglich
 - umfangreiche Mess- und Meldepflichten entfallen
- Denkbare Fallkonstellationen:
 - PVA auf Gewerbegebäude zur Versorgung des Gewerbebetriebes, (eigener/fremder) Wohnungen oder sonstiger Drittnutzer auf demselben Gelände
 - Betrieb von PVA durch den Gewerbebetrieb auf Wohngebäude von Mitarbeitern zum Laden von Firmenfahrzeugen

Aber: Eventuelle steuerrechtliche Folgen beachten!

Nutzung des öffentlichen Netzes

- Wegfall der EEG-Umlage grds. unabhängig davon, ob Strom über öffentliches Netz geführt wird oder nicht
 - auch bei Nutzung des öffentlichen Netzes ist Eigenverbrauch/Drittbelieferung (energie-wirtschaftlich) zulässig
 - z.B. PVA an einem Betriebsstandort zur Belieferung von verschiedenen Standorten/Filialen mit PV-Strom
- ABER: hohe regulatorische Anforderungen und zusätzliche finanzielle Folgen
 - bei Nutzung des öffentlichen Netzes fallen Netzentgelte einschl. daran geknüpfter Umlagen an (z.B. KWK-Umlage), ggf. auch Stromsteuer
 - Stromeinspeisung/-entnahme nur unter Nutzung sog. **Bilanzkreise** möglich
 - hohe Anforderungen an Bewirtschaftung der Bilanzkreise (z.B. ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in jeder Viertelstunde)

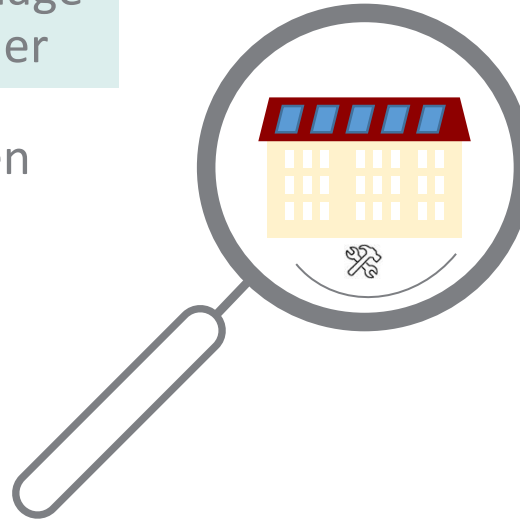
Stromsteuer

- Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh fällt grds. unabhängig von Netzkontakt an
 - Steuerschuldner: Eigenversorger bzw. Lieferant
- Ausnahme: Strom aus EE-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von **bis zu 2 MW**
 - **Steuerbefreiung** für Eigenverbrauch und Drittbelieferung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage
- Administrative Anforderungen:
 - Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme für EE-Anlagen ab 1 MW und hocheffiziente KWK-Anlagen ab 50 kW beantragen (kleinere Anlagen erlaubnisfrei)
 - bei Belieferung von Dritten: einmalige Anzeige als sog. „eingeschränkter Versorger“
 - jährliche Stromsteueranmeldung bis 31.05. des Folgejahres
 - Formulare unter www.zoll.de

Fallbeispiel: Unternehmen in fremder Immobilie

Variante 1: ET/Betrieb der Solaranlage durch den Grundstückseigentümer

- Stromlieferung an Unternehmen
→ Personenidentität nicht mehr erforderlich
- **Stromliefervertrag** erforderlich



Variante 2: ET/Betrieb der Solaranlage durch den Nutzer

- Eigenversorgung des Unternehmens
→ ggf. Stromlieferung an weitere Mieter
- **Dachnutzungsvertrag** erforderlich, ggf. Stromlieferverträge

Variante 3: Verpachtung der Solaranlage an den Nutzer/das Unternehmen

- ggf. aus steuerlichen Gründen
- **Pachtvertrag** erforderlich

Eventuelle steuerrechtliche Folgen beachten!

Auf dem Laufenden bleiben ...



News



09.04.2022

Bürger- und Gemeindebeteiligung - Gemeinsam die Energiewende schultern

In unserem Blog informieren wir Sie über ausgewählte Neuigkeiten in Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung bei Erneuerbare-Energien-Projekten.

09.04.2022 - Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf
31.03.2022 - § 6 EEG - Was steckt im Osterpaket?

[weiterlesen](#)



08.04.2022

Update zur BNK-Pflicht: Was bringt das EEG 2023?

BNK - bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung ist eine Maßnahme des Gesetzgebers zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung. Nach § 9 Abs. 8 EEG sind Betreiber von Windenergieanlagen an Land grundsätzlich dazu verpflichtet, ihre Anlagen mit entsprechenden Einrichtungen auszurüsten. Mit diesem Beitrag halten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.

08.04.2022 - Zwei Schritte vor, ein Schritt zurück - Eiertanz um [...]
28.03.2022 - BNK-Pflicht - nun doch erst ab 2025 ?!

[weiterlesen](#)

Anmeldung [hier](#)



[RECHTSGEBIETE](#) [TEAM](#) [KARRIERE](#) [NEWS](#) [BLOG](#) [VERANSTALTUNGEN](#) [KONTAKT](#)

Suche.. 

Blogs



Die Erneuerbaren Energien sind im stetigen Wandel. Die hohe Schlagzahl des Gesetzgebers und die besondere Dynamik der Rechtsentwicklung führen zu einer Vielzahl von Meldungen. Schnell verliert man daher den Überblick. Auf dieser Seite haben wir deshalb unsere News zu den wesentlichsten Themen für Sie in unseren **prometheus Blogs** zusammengestellt und geordnet.

Osterpaket 2.0 - Beschleunigung des Windenergieausbaus

Entgegen der ursprünglichen Planungen soll es nun doch schon vor der Sommerpause umfangreiche Gesetzesänderungen geben, um den Ausbau der Windenergie massiv zu beschleunigen. Das BMWK legte Anfang Juni ein umfangreiches Maßnahmenpaket vor, das neben Änderungen im Raumordnungsgesetz (ROG), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch ein eigenes Wind-an-Land-Gesetz (WalG) umfasst. Nach

EEG 2023

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist seit über 20 Jahren Motor der Energiewende. Mit dem **EEG 2023** will der Gesetzgeber diese weltweit beispiellose Erfolgsgeschichte fortschreiben und Sorge dafür tragen, dass die Stromerzeugung in Deutschland bis zum Jahr 2035 treibhausgasneutral erfolgt. Mit dem Osterpaket und dem Sommerpaket sind bereits grundlegende Änderungen und Weiterentwicklungen des Gesetzes angedacht worden. Erklärtes Ziel des

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0

Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de